



17. Juni 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Tulln vom 10. Juni 2025, mit welcher im eigenen Wirkungsbe-
reich zur Abwehr vermeidbarer gesundheitsgefährlicher oder belästigender Lärmentwicklung
Verbote erlassen werden (ortspolizeiliche Lärmschutzverordnung.)

Auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Um-
ständen nach unvermeidbar belästigt werden.
(2) Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung
verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme
grundlos verstärkt wird.

§ 2

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 3

- (1) Bei Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten außerhalb öf-
fentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterblei-
ben.
(2) Insbesondere ist verboten:
a. Motoren unnötig Laufen zu lassen
b. Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen
c. Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes an-
wendbar sind.

§ 4

Lärmerzeugende Maschinen, z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpe, Kreissägen und ähnliche
Geräte dürfen in Wohngebieten nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr
und an Samstagen von 07:00 bis 15:00 Uhr betrieben werden. Der Betrieb von Lärmerzeu-
genden Maschinen an Sonn- und Feiertagen ist ganztägig verboten

§ 5

- (1) In Gaststätten, Buschenschanken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslökalen aller
Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu hal-
ten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
(2) In der Innenstadt (Rudolfstraße/Wienerstraße bis zur Kreuzung Nibelungengas-
se/Rathausplatz/Hauptplatz) und auf der Donaulände im Bereich zwischen Kilometer
1963,85 und 1963,55 und dem Nibelungenplatz zwischen Albrechtsgasse und Donaulände
einerseits bzw. östliche Gebäudefront des Rathauses westliche Gebäudefront des AMS Tulln
(verlängert bis zur Albrechtsgasse) sind im Rahmen von behördlich genehmigten Veranstat-
tungen öffentliche Kommunikation, Singen, Musizieren und öffentliche Darbietungen bis
23.00 Uhr erlaubt, sofern die Lärmimissionen bei den direkten Wohn-Anrainern den Wert
von 60dB an der Fensteraußenseite nicht übersteigen; jedes ruhestörende Verhalten ist
auch in diesen Gebieten ab 23.00 Uhr, in Gärten und Höfen aber bereits ab 22:00 Uhr jeden-
falls untersagt.

(3) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung einzelner Veranstaltungen, die potentiell Lärm verursachen können, unter besonderen Bedingungen und Auflagen auch ohne die in Abs. 2 beschriebenen Einschränkungen erteilen.

§ 6

Lautsprecherwerbung ist in Wohngebieten nur Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07:00 bis 15:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung gänztägig verboten.

§ 7

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

(2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr nur bei unerlässlicher Notwendigkeit gestattet.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung lärmverursachender Bauarbeiten unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 8

Alle im Hauswesen anfallenden lärmverursachenden Arbeiten in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr verboten, wenn dadurch eine Belästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 9

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

§ 10

Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabe dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar beeinträchtigt werden. Während der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist das Musizieren nur zulässig, wenn abgesehen von den Fällen des § 5 Abs.2 sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.

H i n w e i s: In den Erholungszentren gelten eigene Lärmschutzverordnungen

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 17.06.2025

Abgenommen am: